

## **Mitwirkung, Mitbestimmung, Kollegialität**

**Anton Zeilinger**

Institut für Experimentalphysik

Universität Wien

### **Mit-Bestimmung vs. Mit-Wirkung:**

Mitbestimmung: Es geht um **Entscheidung** in einem Kollegialorgan  
Zu unterscheiden von Mitwirkung, vom Erstellen von Vorschlägen oder von Beratung u.ä

### **Kollegialitätsprinzip:**

Das Kollegialitätsprinzip hat eine große historische Tradition in Europa.

Wohl aus zwei Gründen

Erstens der Unabhängigkeitsanspruch der Universität sozusagen als Gelehrtenrepublik

Zweitens die inhaltliche Inkompetenz der politischen Ebene in Wissenschaftsfragen

Dem entspricht jedoch eine generelle Inkompetenz des einzelnen Wissenschaftlers auch gegenüber anderen Fächern

Beobachtung: in den US amerikanischen Universitäten ist das Kollegialitätsprinzip fast unbekannt. Es gibt auch dort Kommissionen, etwa Search Committees, wenn eine neue Professur zu besetzen ist. Diese haben aber nie Entscheidungskompetenz.

### **Behauptung: Kollegialitätsprinzip ist ein zentrales Handikap der Europäischen Universitäten**

#### **Probleme beim Kollegialitätsprinzip**

als Entscheidung durch Gruppen, Kommissionen oder Kollegialorgane:

1. Entscheidung oft durch sachlich Inkompetente
2. Verwässerung von Entscheidungen durch Konsensdruck
3. Keine Kontrollinstanz für Qualität der Entscheidungen
4. Anonymisierung der Entscheidungen
5. Trennung der Entscheidungsebene von der Verantwortungsebene

**Das UOG 1975 hat das leidige Kollegialitätsprinzip unreflektiert übernommen und lediglich den Personenkreis erweitert.**

**Mitbestimmung als Entscheidung in den Einzelnen selbst betreffenden Angelegenheiten**

Es gibt in der Praxis einen großen Unterschied zwischen faktischer und rechtlich genormter Mitbestimmung

**GRUNDPRINZIP:**

**Keine Entscheidung durch Kollegialorgane, sondern nur Einzelpersonen**

Es müssen immer Einzelpersonen die letzte Entscheidung haben, auch wenn sie selbstverständlich Kommissionen zu ihrer Beratung heranziehen müssen. Jedoch dürfen die Beschlüsse von Kollegialorganen niemals bindend sein, weder direkt noch indirekt, also in praxi dürfen sie nur Vorschläge sein.

Die Kontrollfunktion des Rektors oder Dekans kann nur bedeuten, dass von solchen Vorschlägen auch abgewichen werden kann und sogar abgewichen werden muss, wenn wesentliche Interessen der Universität nicht berücksichtigt wurden. Ein leider nicht so seltenes Beispiel ist, wenn eine Berufungskommission offenkundig den Besten oder die Beste nicht berücksichtigt.

**Selbstverständlich ist aber Mitwirkung notwendig, nicht jedoch Mitbestimmung, und dies von keiner Kurie.**

**Probleme der Mitbestimmung:**

**Forschungsfragen:**

Bei Spitzenforschung können nur Spitzenforscher mitbestimmen

Allgemeines Problem:

Spitzenforscher stehen unter ungeheurem Zeitdruck und finden nicht die Zeit zur Mitwirkung in Kollegialorganen.

**Personalentscheidungen:**

Gruppenvertreter verwechseln oft die Funktion der Mitbestimmung mit der Vertretung der Interessen des Betroffenen, also mit der Betriebsratsfunktion.

Verwischung der Unterscheidung zwischen Dienstnehmerfunktion und Dienstgeberfunktion

**Habilitation und Berufung:**

Qualifikation der Mitwirkenden ist sicherzustellen.

**Studienangelegenheiten:**

Studienpläne reflektieren viel zu oft die Interessen der Lehrenden

**Generelles zur derzeit in Vorbereitung befindlichen Universitätsreform:**

**Es ist nicht die Frage, ob sie kommt, sondern nur ob zu spät oder nicht zu spät**

Dies deshalb, da die Universitäten in einem internationalen Wettbewerb stehen, ob das Einzelpersonen an den Universitäten nun wahrhaben wollen oder nicht. Dieser Wettbewerb wird sich sicherlich in den nächsten Jahren noch verschärfen. Es ist offenkundig, dass die österreichischen Universitäten Gefahr laufen, abgehängt zu werden.

Unumgängliche Teile einer künftigen Universitätsorganisation müssen sein:

**1. Entscheidungsträger = Verantwortungsträger**

Daher Entscheidung durch Gremien und Kommissionen grundsätzlich nicht sinnvoll

**2. Subsidiaritätsprinzip = Entscheidungen so weit unten wie möglich**

Dies beinhaltet auch weitestgehend die Rahmenbedingungen der Entscheidungen

**3. Für jede Entscheidung gibt es eine Kontrollfunktion**

Dies Existenz der Kontrollmöglichkeit bewirkt bereits Änderung zum Besseren

**4. Ständige Qualitätskontrolle sowohl als Selbstkontrolle als auch als Evaluation von außen**